



Schmerikon

**Reglement über die Benützung von Schulräumen  
und Aussenanlagen durch die Öffentlichkeit,  
Vereine und andere Organisationen**

**vom 3. April 2014<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat erlassen am 3. April 2014, in Vollzug ab 24. September 2014

# Reglement über die Benützung von Schulräumen und Aussenanlagen durch die Öffentlichkeit, Vereine und andere Organisationen

vom 3. April 2014<sup>1</sup>

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 25. September 2012 und Art. 3 der Schulordnung vom 6. August 2013 folgendes Reglement

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für Schulräume, Turnhallen und Aussenanlagen von Schulhäusern und Kindergärten der Gemeinde Schmerikon. Zu den Schulräumen gehören Schul- und Nebenräume wie

- Klassenzimmer
- Handarbeitszimmer
- Informatikzimmer
- Disponible Räume
- Werkräume
- Schulküchen
- Aulas, Mehrzweckräume, Singsäle.

<sup>2</sup>Zu den Aussenanlagen gehören:

- Spielwiesen
- Pausenplätze
- Hartplätze.

<sup>3</sup>Nicht zu den Schulräumen zählen solche, die nicht zum direkten Bildungsauftrag gehören (z.B. Keller, Estrich, Schutzräume).

Grundsatz zu den Schul- und Nebenräumen

### **Art. 2**

Ausserhalb der Schulnutzung stehen Schul- und Nebenräume Vereinen, andern Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen und privaten Körperschaften zur Verfügung. Privaten, die sich vereinsähnlich organisieren, können auf Gesuch hin den Vereinen gleichgestellt werden.

<sup>2</sup>Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup>Der Schulunterricht darf nicht gestört werden.

---

<sup>1</sup> Vom Gemeinderat erlassen am 3. April 2014; in Vollzug ab 24. September 2014

Grundsatz zu Aussenanlagen

**Art. 3**

<sup>1</sup>Die Aussenanlagen stehen im Rahmen der Betriebszeiten und vorbehältlich Abs. 2 der Öffentlichkeit für Spiel und Sport bewilligungsfrei zur Verfügung.

<sup>2</sup>Ein gesteigerter Gemeingebrauch durch einen Verein, eine vereinsähnliche Organisation sowie öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Körperschaften bedarf der Bewilligung nach Art. 10 dieses Reglements.

<sup>3</sup>Der Schulbetrieb darf nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup>Der Schulunterricht darf nicht gestört werden.

Kommerzielle gewinnorientierte Organisation

**Art. 4**

Gewinnorientierten, kommerziellen Organisationen kann durch das Schuldirektorat eine passende Infrastruktur der Gemeinde Schmerikon zur Verfügung gestellt werden; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Schulräume und Aussenanlagen stehen unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

- Nichtkommerzielle Nutzungen haben Vorrang
- Keine anderen Infrastrukturen sind verfügbar
- Keine anderen Gründe sprechen dagegen.

Zuteilung

**Art. 5**

<sup>1</sup>Ortsansässige erhalten gegenüber Auswärtigen den Vorzug.

<sup>2</sup>Vereine und Körperschaften erhalten gegenüber vereinsähnlichen Organisationen den Vorzug.

Nutzungseinschränkungen

**Art. 6**

<sup>1</sup>Die Vermietung der Klassenzimmer sowie Gruppen- und disponiblen Räume ist in der Regel nur für Kantonale Kurse, für HSK-Unterricht (Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur), für Integrationskurse oder Elternbildung möglich. Klassenzimmer dürfen nur bei besonderem Bedarf, d.h. in Ausnahmesituationen, benutzt werden.

<sup>2</sup>Für Veranstaltungen mit parteipolitischem Charakter sowie für Werbe- und Verkündigungsanlässe religiöser Organisationen wird in der Regel aufgrund der Gesinnungsneutralität der öffentlichen Schule keine Bewilligung erteilt.

Zeitliche Benutzung

**Art. 7**

<sup>1</sup>Für die ausserschulische Benutzung (Eigen- und Fremdnutzung) der Schulliegenschaften gelten folgende Zeiten:

	<i>Montag bis Freitag</i>	<i>Samstag</i>	<i>Sonn- und Feiertage</i>
Aussenanlagen	09.00 – 12.00 13.00 – 21.30 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr 13.00 – 21.30 Uhr	09.00 – 12.00 13.00 – 21.30 Uhr
Aula, Mehrzweck- raum, Singsaal	07.30 – 22.00 Uhr <sup>a)</sup>	07.30 – 24.00 Uhr	07.30 – 17.00 Uhr
Schulküche	07.30 – 24.00 Uhr	07.30 – 24.00 Uhr	07.30 – 20.00 Uhr
Turnhallen <sup>b)</sup>	07.30 – 22.30 Uhr	07.30 – 22.30 Uhr	07.30 – 20.00 Uhr

<sup>a)</sup>Freitags bis 24.00 Uhr

<sup>b)</sup>1 Woche geschlossen während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Frühlings-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien

<sup>2</sup>Bei den Aussenanlagen gilt täglich eine Mittagspause von 12.00 – 13.00 Uhr und somit ein Benützungsverbot.

<sup>3</sup>Die Erteilung einer Dauerbewilligung für abweichende Regelungen bei Aussenanlagen aufgrund einer geltenden Vereinbarung obliegt dem Gemeinderat. Die Einzelbewilligung für zeitliche Abweichungen während den Schulbenützungszeiten<sup>1</sup> obliegt dem Schuldirektorat.

Zuständigkeit

**Art. 8**

<sup>1</sup>Die Vermietung von Räumlichkeiten und Aussenanlagen während der Schulbenützungszeiten obliegt dem Schuldirektorat in Absprache mit der zuständigen Schulleitung. Ausserhalb der Schulbenützungszeiten und während den Schulferienwochen ist ebenfalls das Schuldirektorat für die Vermietung zuständig.

Verantwortliche Person

**Art. 9**

<sup>1</sup>Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie gegenüber der Gemeinde und dem Hauswart vertritt.

<sup>2</sup>Jugendliche und Kinder dürfen die Schul- und Nebenräume nur in Anwesenheit einer klar bestimmten Leitungsperson nutzen.

<sup>1</sup>Die Schulbenützungszeiten sind wie folgt definiert:

- Aussenanlage

- Aula, Mehrzweckraum, Singsaal

\*Benützungsverbot während Mittagspause von

Montag/Dienstag/Donnerstag/Freitag

07.30 – 17.30 Uhr\*

07.30 – 17.30 Uhr

12.00 – 13.00 Uhr

Mittwoch

07.30 – 12.00 Uhr

07.30 – 12.00 Uhr

## II. BEWILLIGUNG UND GEBÜHREN

Bewilligungsverfahren

### **Art. 10**

<sup>1</sup>Bewilligungsgesuche sind in der Regel schriftlich bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Beabsichtigten Benützung beim Schulsekretariat einzureichen mit Angabe des Benützungsgrunds.

<sup>2</sup>Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen während einer befristeten Dauer erteilt. Bei wiederkehrender Belegung hat der Gesuchsteller nach Ablauf der befristeten Dauer eine neue Bewilligung zu beantragen.

Benützungseinschränkung

### **Art. 11**

<sup>1</sup>Werden ausnahmsweise Schulräume oder Anlagen von der Schule auch ausserhalb der Schulzeiten beansprucht (z.B. für Schulaufführungen, Sporttage, Weiterbildungen, Elternanlässe etc.), kann das Benützungsrecht vorübergehend beschränkt oder entzogen werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung von Ersatzräumen oder –anlagen. Dieser Umstand ist den Bewilligungsnehmern zu kommunizieren.

<sup>2</sup>An folgenden Feiertagen stehen Vereinen oder anderen Organisationen weder Schulräume noch Aussenanlagen zur Verfügung:

- Neujahr
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Weihnachtstage ( 24. – 26. Dezember )

Benützungsgebühr

### **Art. 12**

<sup>1</sup>Ortsansässige Vereine und ortsansässige nichtkommerzielle Organisationen können die Schulräume und Aussenanlagen unentgeltlich benützen. Für alle weiteren Nutzer erlässt der Gemeinderat für die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen der Schulräume und Aussenanlagen einen Gebührentarif. Die Benützungsgebühren werden so angesetzt, dass in der Regel die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die errichteten Benützungsgebühren gedeckt sind.

Ausserordentliche Aufwendungen des Hauswarts werden verrechnet.

Grossanlässe

### **Art. 13**

Für Grossanlässe kann der Gemeinderat in Absprache mit dem Schuldirektorat Sonderregelungen treffen.

### III. NUTZUNGSHINWEISE

Raum- und Anlagenutzung

#### **Art. 14**

<sup>1</sup>Die Schulräume, das Material und die Aussenanlage sind mit Sorgfalt zu benützen und ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

<sup>2</sup>Den Weisungen der Aufsichtsperson wie Lehrpersonen und Hauswarte ist Folge zu leisten.

<sup>3</sup>Bei Benützungsgruppen ist die im Gesuch und in der Bewilligung bestimmte Person verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften über die Benützung der Schulräume und Aussenanlagen. Sie hat sich über die geltenden Weisungen vor der Benützung zu orientieren.

<sup>4</sup>Die Maschinen, Apparate und Geräte in den Mieträumen dürfen nur benützt werde, sofern dies im Bewilligungsgesuch enthalten ist und Gewähr dafür besteht, dass sie von sachkundigen Personen bedient werden.

<sup>5</sup>Das Rauchen in sämtlichen Schulräumen ist untersagt.

<sup>6</sup>Das Mitbringen von Glas durch Dritte auf die Aussenanlagen ist nicht gestattet.

<sup>7</sup>Das Betreiben von Musikanlagen im Freien ist bewilligungspflichtig.

<sup>8</sup>Das Betreten der Spiel- und Sportflächen mit Hunden ist nicht gestattet.

Parkierung

#### **Art. 15**

<sup>1</sup>Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Schulhausparkplätzen ist nur auf den dafür vorgesehenen und markierten Parkfeldern gestattet.

<sup>2</sup>Bei Grossanlässen ausserhalb der Schulzeiten können alle für das Abstellen von Fahrzeugen vorgesehene Plätze rund um die Schulhäuser benutzt werden. Die Absprache hat mit dem zuständigen Hauswart zu erfolgen.

Entzug der Bewilligung

#### **Art. 16**

Bei Zuwiderhandlung der Bestimmungen dieses Reglements kann nach vorgängiger Verwarnung die erteilte Bewilligung entschädigungslos entzogen werden.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftung

**Art. 17**

<sup>1</sup>Die Benützung der Anlagen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr; die Gemeinde lehnt bei Unfällen jede Haftung ab.

<sup>2</sup>Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

<sup>3</sup>Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden.

<sup>4</sup>Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenden in Schulräumen sowie auf Aussenanlagen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Hauswarts oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.

<sup>5</sup>Die Gemeinde haftet nicht für die Entwendung von Gegenständen, welche von den Benützerinnen und Benützern mitgebracht worden sind.

<sup>6</sup>Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundes und des kantonalen Rechts.

Referendum und Genehmigung

**Art. 18**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

**Art. 19**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglements.

Vom Gemeinderat erlassen am: 3. April 2014

Der Gemeindepräsident

Der Ratsschreiber

Félix Brunswiler

Claudio De Cambio

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 11. August bis 19. September 2014.

Vollzugsbeginn ab: 24. September 2014

## Gebühren

	Turnhalle		Foyer/Aula/Zimmer/ Aussenlage/Küche		Aussenanlage		Besondere Infrastruktur	
	Einheimische*	Auswärtige	Einheimische*	Auswärtige	Einheimische*	Auswärtige	Einheimische*	Auswärtige
<b>Wochentarif (Montag-Freitag)</b>								
Einmalige Benützung bis 2 Stunden	200	400	200	500	0	250		
Bei mehr als 2 Stunden, für jede weitere Std.	50	50	50	100	0	80		
Semesterpauschale für 1 Stunde/Woche	200	500	400	500				
Jahrespauschale für 1 Stunde/Woche	400	1000	600	1000				
Stellwände und Beamer vorhanden Festbankgarnitur pro Stück (1 Tisch 2 Bänke)							10	15
	<b>Arbeiten des Benützers:</b>		<b>Arbeiten des Benützers:</b>		<b>Arbeiten des Benützers:</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Halle besenrein</li> <li>- Dusche abspritzen</li> <li>- Lichter löschen</li> <li>- Fenster schliessen</li> <li>- Material versorgt</li> <li>- Getränkeflecken entfernt</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Räume besenrein</li> <li>- Lichter löschen</li> <li>- Fenster schliessen</li> <li>- Tische reinigen</li> <li>- Getränkeflecken entfernt</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Boden besenrein</li> <li>- Festbänke zusammengeklappt deponiert</li> </ul>			

\* Die einheimischen Vereine sind nur beitragspflichtig, sofern der Anlass für die Benützung vorwiegend kommerzielle Ziele verfolgt. Für reine Übungszwecke werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Allfällige Schäden werden immer dem Veranstalter belastet. Mehrarbeiten für die Hauswarte werden allen Mietern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

Die Musikschule Uznach gilt für den Unterricht an Schülern aus Schmerikon als „einheimisch“.

Beispiele für unentgeltliche Benützung:

- Schmerkner Verein trainiert wöchentlich in der Halle
- Schmerkner Verein führt einen Anlass durch um neue Mitglieder anzuwerben

Beispiele für entgeltliche Benützung:

- Schmerkner Verein führt einen Restaurant- oder Barbetrieb
- Turnerchränzli
- Konzerte



# Gebühren

## Wochenendtarif (Samstag/Sonntag)

Samstag bis 18.00 Uhr  
 Samstag ab 18.00 Uhr  
 Sonntag  
 Einmalige Benützung bis 2 Stunden  
 Bei mehr als 2 Stunden, für jede weitere Std.

Festbankgarnitur pro Stück (1 Tisch 2 Bänke)

Turnhalle		Foyer/Aula/Zimmer/Aussenlage/Küche		Aussenanlage		Beso. Infrastruktur	
Einheimische*	Auswärtige	Einheimische*	Auswärtige	Einheimische*	Auswärtige	Einheimische*	Auswärtige
200	300	200	400				
300	400	300	500				
300	400	300	500				
				0	250		
				0	80		
						10	15
<b>Arbeiten des Benützers:</b>		<b>Arbeiten des Benützers:</b>		<b>Arbeiten des Benützers:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Halle besenrein</li> <li>- Dusche abspritzen</li> <li>- Lichter löschen</li> <li>- Fenster schliessen</li> <li>- Material versorgt</li> <li>- Getränkeflecken entfernt</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Räume beseinrein</li> <li>- Lichter löschen</li> <li>- Fenster schliessen</li> <li>- Tische reinigen</li> <li>- Getränkeflecken entfernt</li> <li>- Festbänke gereinigt</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Boden besenrein</li> <li>- Festbänke zusammengeklappt deponiert</li> </ul>			

\* Die einheimischen Vereine sind nur beitragspflichtig, sofern der Anlass für die Benützung auch finanzielle Ziele verfolgt. Für reine Übungszwecke werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Allfällige Schäden werden immer dem Veranstalter belastet. Mehrarbeit für die Hauswarte werden allen Mietern zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.  
 Die Musikschule Uznach gilt für den Unterricht an Schülern aus Schmerikon als "einheimisch".

Beispiele für unentgeltliche Benützung:

- Schmerkner Verein trainiert wöchentlich in der Halle
- Schmerkner Verein führt einen Anlass durch um neue Mitglieder anzuwerben

Beispiele für entgeltliche Benützung:

- Schmerkner Verein führt einen Restaurant- oder Barbetrieb
- Turnerchränzli
- Konzerte